

ein, und der sich im 8. Jahrhundert gerade auch im Gegensatz zu Byzanz äuffernde Stolz der Franken³⁹⁾ und Langobarden⁴⁰⁾ auf den Besitz des wahren Glaubens war mit die Auswirkung eines so in langer Tradition geprägten Geschichtsbildes.

Angesichts der alles durchdringenden Wirksamkeit der Religion im frühen Mittelalter ist es jedoch von entscheidender Bedeutung, daß die Unabhängigkeit der neuen germanischen Staaten vom oströmischen Kaisertum auf die Dauer im Westen nicht nur als Tatsache resigniert hingenommen wurde, sondern daß sie ein Fundament im religiösen Weltbild der Zeit erhielt.

Diese Entwicklung, die sich natürlich erst nach dem Übertritt der Germanen zum Katholizismus vollziehen konnte, wird am deutlichsten greifbar in Spanien. Isidor von Sevilla hat noch die Vertreibung der letzten byzantinischen Garnisonen vom Boden Spaniens erlebt und die Einigung seines Landes unter westgotischer Herrschaft mit begeisterter

1, 25, MG. SS. rer. Lang. S. 63, sichtlich unter dem Einfluß einer anderen Quelle, sehr positiv über Justinian als *princeps fide catholicus* geurteilt; die Sorglosigkeit, mit der Paulus Quellen verschiedener Art wiedergab, ohne sie zu einer einheitlich durchgeführten Darstellung umzuschmelzen, wird gerade an seinen Äußerungen über das Dreikapitelschisma deutlich (vgl. C. Blasel, Die Wanderzüge der Langobarden [1909] S. 122 ff.). Die Beendigung des Monothelitenstreites schildert Hist. Lang. 6, 4, S. 165, nach dem Lib. pont. und nach Beda, dessen Darstellung ihrerseits auf dem Lib. pont. beruhte; 6, 34 S. 175 f., benutzt über Beda die Schilderung des Lib. Pont. von der Nichtanerkennung des Philippicus (vgl. oben S. 362 Anm. 36); auf dem Lib. pont. beruht 6, 49 S. 181, über die Bilderfeindlichkeit Leos des Isauriers. Die fiskalische Ausplünderung Roms und Siziliens durch Konstans II. schildert er 5, 11, S. 149 f. nach der V. Vitaliani (S. 187 f.), ergänzt aber deren Bericht z. B. durch die Feststellung, dies alles sei *imperiali iussu et Grecorum avaricia* geschehen. Die Empörung des katholischen Langobarden über diese Vorgänge ist unverkennbar.

³⁹⁾ Vgl. bes. Libri Carolini 1, 6; 4, 25, Conc. 2 Suppl. S. 21, 225; dazu Caspar, ZKG. 54 (1935) 196 f. Zum Prolog der Lex Salica E. Pfeil, Die fränkische und deutsche Romidee des frühen Mittelalters (1929) S. 83 ff.

⁴⁰⁾ Vgl. die Gegenüberstellung Kaiser Leo III. und König Liutprands in der Inschrift der Anastasius-Kirche (Poet. Lat. 1, 106, Nr. 12); ein anderer Titulus (ebd. S. 106 Nr. 10 v. 4) sprach von der *Roma caput fidei* und macht damit deutlich, daß hier wie bei den Franken (vgl. vorige Anm.) die Übereinstimmung mit St. Peter und Rom zum Kriterium der Orthodoxie wird. Vgl. ferner die Laudes Mediolanensis civitatis 18, Poet. Lat. 1, 26, und das Gedicht über die Synode von Pavia, SS. rer. Lang. S. 189 ff., Poet. Lat. 4, 728 ff.; am deutlichsten sprechen wohl die Gesetze seit Liutprand, vgl. unten S. 371 Anm. 70.